

# **Neuerungen III: Angaben über wesentliche Beteiligungen an Unternehmen**

Thomas Steiner, Leiter Gemeindefinanzen

# Angaben über Beteiligungen (1)

## Inhalt

- ⌘ Gesetzliche Grundlage
- ⌘ Was sind Beteiligungen?
- ⌘ Was sind Beteiligungen bei Gemeinden?
- ⌘ Wann sind Beteiligungen wesentlich?
- ⌘ Wieso Angaben im Anhang?
- ⌘ Welche Angaben sind zu machen?
- ⌘ Beispiel
- ⌘ Fazit

# Angaben über Beteiligungen (2)

## Gesetzliche Grundlage

- ⌘ Gemäss § 150 Abs. 2 lit. h Gemeindegesetz (GG) ist die Jahresrechnung zu ergänzen mit:

***“Angaben über wesentliche Beteiligungen an Unternehmen.”***

# Angaben über Beteiligungen (3)

## Was sind Beteiligungen?

Das Privatrecht (OR) umschreibt den Begriff wie folgt:

- ⌘ Beteiligungen sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden und einem massgebenden Einfluss vermitteln (Art. 665a Abs. 2 OR);
- ⌘ Stimmberechtigte Anteile von mindestens 20% gelten als Beteiligung (Art. 665a Abs. 3 OR).

# Angaben über Beteiligungen (4)

## Was sind Beteiligungen bei Gemeinden?

- ⌘ Zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben beteiligen sich die Gemeinden an privaten und öffentlichen Unternehmen (Energieversorgung, Telekommunikation, ausgelagerte Werke und öffentliche Aufgaben);
- ⌘ Diese werden i.d.R. in der Bestandesrechnung im Verwaltungsvermögen (Darlehen und Beteiligung, Investitionsbeiträge, u.a.) geführt oder erwähnt.

# Angaben über Beteiligungen(5)

## Was sind Beteiligungen bei Gemeinden?

- ⌘ Gesellschaften respektive Institute des privaten und öffentlichen Rechts, welche von der Gemeinden massgeblich beeinflusst werden:
  - ☒ Privatrechtliche Unternehmen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften Vereine, u.a.)
  - ☒ Öffentlich-rechtliche Unternehmen wie öffentlich-rechtliche Anstalten (nach § 158 GG Abs. 2 lit. a, Ziffer 2)
  - ☒ Zweckverbände (§ 166 ff GG)
  - ☒ Öffentlich-rechtliche Verträge (§ 164 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 GG)

# Angaben über Beteiligungen (6)

## Wann ist eine Beteiligung wesentlich?

- ⌘ Im Sinne der Gemeindegesetzgebung gilt eine Beteiligung als wesentlich, wenn
  - ☑ stimm-
  - ☑ kapital- oder
  - ☑ kostenmässige
- ⌘ Anteile mindestens 10% betragen.

# Angaben über Beteiligungen (7)

## Wieso Angaben im Anhang?

Ein solches Beteiligungsverzeichnis (Beteiligungsspiegel)

- ⌘ ermöglicht eine Beurteilung der Vermögens- und Kapitallage der Gemeinde;
- ⌘ gibt Informationen über die Finanzierungs-, Haftungs- oder Nachschusspflichten der Gemeinde gegenüber diesen Instituten.

# Angaben über Beteiligungen (8)

## Welche Angaben sind zu machen?

Als Minimalvorgabe ist folgendes anzugeben:

- ⌘ Name, Geschäftssitz, Rechtsform, Geschäftszweck;
- ⌘ Stimm-, kapital- oder kostenmässiger Anteil der Gemeinde;
- ⌘ Besondere Risiken bezüglich Finanzierungs-, Haftungs- oder Nachschusspflichten.

# Angaben über Beteiligungen (9)

## Beispiel Teil 1

Name Sitz	Rechtsform	Zweck	Anteile	Spezifische Risiken
<b>Privatrechtliche Unternehmen</b>				
Elektra Musterwil AG	Aktiengesell- schaft	Stromnetzbetrei- ber auf dem Gebiet der Gemeinde	Stimmberechtigter und kapitalmässiger Anteil : 100%	Haftung bis zum Nominalwert der Beteiligung (50% der Aktien sind liberiert).  Bei Bedarf sind die restlichen Aktien (Fr. 50'000.--) einzu- zahlen.
Gemeinschafts- antennen-Anlage Region Musterwil, Musterwil	Aktiengesell- schaft	Kabelnetzbetrei- ber	11,2% Stimmen- anteil (56 Namen- aktien à Fr. 200.--)	Haftung bis zum Nominalwert der Beteiligung.
<i>Busbetrieb Mu- sterwil und Umge- bung, Musterwil</i>	<i>Aktiengesell- schaft</i>	<i>Personentransport</i>	<i>4,6 % Stimmenan- teil (204 Namen- aktien à Fr. 500.--)</i>	<i>Haftung bis zum Nominalwert der Beteiligung.</i>
<i>Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden (ESG), Bern</i>	<i>Genossenschaft nach 828 ff. OR</i>	<i>Vermittlung von Fremdkapitalbe- schaffung auf dem Kapitalmarkt</i>	<i>0,2% Stimmanteil bei 1 Anteilschein à Fr. 10'000.--</i>	<i>Haftung bis zum Nominalwert des Anteilscheins.</i>
<b>Öffentlich-rechtliche Unternehmen</b> (nach 158 Abs. 2. lit. a, Ziffer 2 GG)				
Wasserversorgung Musterwil	Selbständige Anstalt	Wasserbeschaf- fung und -versor- gung	100% am Dotati- onskapital von Fr. 1'000'000.--	Haftung bis zum Nominalwert der Beteiligung

# Angaben über Beteiligungen (10)

## Beispiel Teil 2

Name Sitz	Rechtsform	Zweck	Anteile	Spezifische Risiken
<b>Zweckverbände</b> (§ 166 ff. GG)				
Ara Region Musterwil, Musterwil	Zweckverband	Entsorgung und Reinigung des Abwassers der Region Musterwil und Umgebung	Kostenanteil: jeweils 12 % der Gesamtkosten;  Musterwil ist 1 von 17 Gemein- den im Zweckver- band;  2 von 34 Delegier- tenstimmen;	De Gemeinde hat 12% der laufenden Ausgaben jährlich zu finanzieren.  Für die Verbindlichkeiten haftet das Verbandsvermögen. Falls dies nicht ausreicht, haben die Verbandsgemein- den anteilig im Verhältnis ihrer Anteile an den Anlagekosten Nachzahlungen zu leisten.  Austritt. Nach 25jähriger Zugehörigkeit unter Einhal- tung einer 5jährigen Kündi- gungsfrist auf Ende des Rechnungsjahr möglich (Vorbehalt Zustimmung Kanton).
<b>Öffentlich-rechtliche Verträge</b> (nach § 164 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 GG)				
Regionale Zivilschutzorga- nisation (RZO) Musterwil und Umgebung, Musterwil	Öffentlich- rechtlicher Vertrag	Bereitstellung des Bevölkerungs- schutzes	Jährlicher Kosten- anteil: 15,5 % der Gesamtkosten;	Leitgemeinde ist Musterwil (Anstellungs und Rechnungs- führungsbehörde)  Austritt: Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende Jahr (Vorbehalt Zustimmung Kanton).

# Fazit

**Das neue Verzeichnis über die Beteiligungen im Anhang spiegelt die entsprechenden Positionen in der Bestandes- oder Verwaltungsrechnung und erhöht so die Transparenz!**